

Prüfungsbedingungen

Anmeldung, Rücktritt, Nichtteilnahme

Mit der Anmeldung zur Prüfung erkennt der Prüfungsteilnehmer die Prüfungsbedingungen an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Es gelten die Stornoregelungen der Teilnahmebedingungen. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Prüfungsleiter und einem weiteren Mitglied zusammen. Der Prüfungsausschuss bewertet die schriftlichen und mündlichen Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer und verleiht nach erfolgreicher Prüfung den Titel C-KAM-BT-Certified Key Account Manager Business Travel™. Er ist für sämtliche Fragen zu Inhalt, Ablauf und Umfang der abzulegenden Prüfungen zuständig und entscheidet einstimmig. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Prüfungsablauf, Wiederholungsprüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil:
Schriftliche Prüfung Abschnitt 1, 2, 3, 4:
Jeweils 10 Multiple-Choice-Fragen zu den Inhalten der vier Teile der Seminarblöcke I und II.

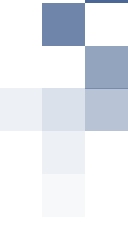
Schriftliche Prüfung Abschnitt 5:

15 Multiple-Choice-Fragen zu den Inhalten des Seminarblocks III.

Mündliche Prüfung:

Je eine Frage zu den Inhalten der fünf Teile des Studiengangs.

Prüfungsdauer: 10 Minuten



Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer mindestens 28 Punkte bei der schriftlichen Prüfung erreicht hat. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Mit der bestandenen Abschlussprüfung ist der Prüfungsteilnehmer berechtigt, den Titel C-KAM-BT-Certified Key Account Manager Business Travel™ zu führen. Hierüber wird dem Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Urkunde ausgestellt.

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Prüfungsleiter von der Prüfung vorläufig ausschließen.

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Der Prüfungsteilnehmer kann von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

Stand November 2011